

Niederschrift

über die 25. Sitzung des Kreistages am 17.12.2024

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank
Baltes, Bastian
Bonitz, Karin
Dahlmanns, Erwin
Dederichs, Hans-Josef
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Frings, Heinrich-Josef
Gassen, Guido
Grübener, Sabrina, Dr.
Holländer, Marcell (bis TOP 11)
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael (bis TOP 11)
Jansen, Thomas
Jungnitsch, Wolfgang
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Lux, Monika
Maibaum, Franz
Moll, Dietmar
Peters, Willi
Quirnbach, Guido
Reh, Andrea
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Wilhelm
Schiefer, Roland, Dr.
Schlößer, Harald

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Dohmen, Elena
Otten, Petra
Steinhage, Wolfram (unentschuldigt)
Stolz, David

Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schulze, Dirk
Schwinkendorf, Jutta
Seidl, Ruth, Dr.
Simons, Heike
Sonnenschein, Frank (ab TOP 5)
Sonntag, Ullrich
Spenrath, Jürgen
Spinrath, Norbert
Stelten, Anna
Tabakman, Igor
Thelen, Friedhelm
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Voßenkaul, Brigitte
Wagner, Klaus, Dr.
Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel
Lind, Reinhold
Maurer, Sonja, Dr. (ab TOP 5)
Montforts, Anja
Nobis, Stefan
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stassen, Frank

Anfang: 17:00 Uhr

Ende: 19:28 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer stellvertretenden Wahlleiterin/eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl 2025
2. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2023
3. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2023
4. Beteiligungsbericht 2023
5. Beratung der Haushaltssatzung 2025
6. Beteiligung an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH über die NEW AG und die NEW Kommunalholding GmbH
hier: Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch die Gelsenwasser AG
7. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH
hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Niederrhein Tourismus GmbH
9. Kindertagesstätte „Christlicher Kindergarten Bocket e. V.“ – Zweigruppiger Anbau;
hier: Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen
10. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 15. Änderungssatzung (2025)
11. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
12. Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2024
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

15. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen den Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht sowie der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg

16. Beteiligung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung (EWW) über die Beteiligung an der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) an der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH (enwor);
hier: Veräußerung des Solarparks Fürstenwalde GmbH & Co. KG
17. Beteiligung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung (EWW) über die Beteiligung an der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) an der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)
hier: Gründung der Infrastrukturgesellschaft Rösrath GmbH
18. EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW);
hier: Gründung von je einer Netzeigentumsgesellschaft für den Hochdruckring im Kreis Heinsberg sowie für die Strom- und Gasnetze auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg durch die Regionetz GmbH (Regionetz) und der NEW Netz GmbH (NEW Netz)
19. Beteiligung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW) an dem Windprojekt Baesweiler-Oidtweiler
20. Optionale Schaffung von Tagespflegeplätzen an einem alternativen Standort
21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Randerath und Brachelen als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
22. Bericht der Verwaltung
23. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Bestellung einer stellvertretenden Wahlleiterin/eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl 2025

Beratungsfolge:	
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Herr Landrat Pusch hat gemäß [§ 2 Abs. 2 S. 4 Kommunalwahlgesetz NRW](#) den Verzicht auf sein Amt als Wahlleiter erklärt. An seine Stelle tritt kraft Gesetzes der jeweilige Vertreter im Amt. Demnach obliegt nunmehr Herrn Allgemeinen Vertreter Schneider das Amt des Wahlleiters des Kreises Heinsberg für die Kommunalwahlen am 14.09.2025.

Das Kommunalwahlrecht NRW sieht im Falle der Wahlleiteramtsausübung durch den Allgemeinen Vertreter keine automatische Bestimmung der Stellvertreterin/des Stellvertreters vor. Diese sollte daher durch den Kreistag erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, Frau Dezernentin Montforts zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Jahr 2025 zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Frau Dezernentin Montforts wird zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2025 bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2023

Beratungsfolge:	
04.12.2024	Rechnungsprüfungsausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): Jahresfehlbetrag 2023 i.H.v. rd. 3.353 T€				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Dahlmanns übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem TOP.

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) i.V.m. [§ 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW](#) (GO NRW) hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu vermitteln.

Den mit Datum vom 12.11.2024 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 19.11.2024 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 11.12.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf

Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Prüfungsbericht ist der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegt. Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten zusätzlich eine Papierfassung.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 18.11.2024 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2023 in seiner Sitzung am 04.12.2024 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2023 mit der Bilanzsumme von 501.651.275,49 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2023 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2023

Beratungsfolge:	
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen: Reduzierung der Ausgleichsrücklage um rd. 3.353 T€				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) stellt der Kreistag bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Das Haushaltsjahr 2023 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.352.651,46 € aus. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 beinhaltet einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.568.050,00 €, so dass sich eine Verbesserung i. H. v. 5.215.398,54 € ergibt.

Nach [§ 95 Abs. 2 S. 1 und 2 GO NRW](#) soll ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Demnach gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2023	75.206.386,20 €
davon: Allgemeine Rücklage	44.012.662,70 €
davon: Ausgleichsrücklage	34.546.374,96 €
davon: Jahresfehlbetrag	-3.352.651,46 €
Jahresfehlbetrag 2023	3.352.651,46 €
davon: Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	3.352.651,46 €
davon: Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024	31.193.723,50 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2024	44.012.662,70 €
Eigenkapital zum 01.01.2024	75.206.386,20 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 i. H. v. 3.352.651,46 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Beteiligungsbericht 2023

Beratungsfolge:	
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Am 01.01.2019 ist das [Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement](#) (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFVG NRW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Die Befreiung wurde erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet.

Da die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung auch für das Haushaltsjahr 2023 vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2024 entschieden, auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 zu verzichten.

Da der Kreis Heinsberg von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht hat, ist ein Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat.

Der Beteiligungsbericht enthält gem. § 117 GO NRW u. a. die Beteiligungsverhältnisse der unmittelbaren sowie der mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg von besonderer Bedeutung, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis Heinsberg. Der Beteiligungsbericht wird den Kreistagsmitgliedern im Nachgang zum Versand der Einladung zur Sitzung des Kreistages zur Verfügung gestellt.

In der Kreistagssitzung führt Landrat Pusch aus, dass der Beteiligungsbericht des Kreises Heinsberg den Kreistagsmitgliedern per E-Mail vom 09.12.2024 zugesendet wurde. Der Beteiligungsbericht ist ebenfalls als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Beratung der Haushaltssatzung 2025

Beratungsfolge:	
28.11.2024	Finanzausschuss
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		ja			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz	10.
-------------------------	-----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2025 wird am 19.11.2024 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 19.11.2024 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

In der Sitzung des Finanzausschusses stimmen die Vertreter der CDU und der AfD dem Beschlussvorschlag zu, die Vertreter der GRÜNEN, der SPD und der FDP enthalten sich, da weiterer Beratungsbedarf besteht.

Die CDU-Fraktion bekräftigt in der Sitzung des Kreisausschusses ihre Zustimmung zum Haushalt. Die SPD-Fraktion werde der Haushaltssatzung nicht zustimmen, während die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FW aufgrund von weiterem Beratungsbedarf Enthaltung zum Beschlussvorschlag signalisieren.

In der Kreistagssitzung nehmen die Fraktionsvorsitzenden Schlößer (CDU), van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Derichs (SPD), Kreistagsmitglied Dr. Wagner (FDP) sowie die Fraktionsvorsitzenden Spenrath (AfD) und Schreinemacher (FW) ausführlich Stellung zum Haushalt 2025. Die Reden der Fraktionen sind der Niederschrift als Anlagen 2 bis 7 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 31 Nein 20 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH über die NEW AG und die NEW Kommunalholding GmbH

hier: Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch die Gelsenwasser AG

Beratungsfolge:	
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		keine		
Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %

Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da eine Kapitalerhöhung einen satzungsändernden Gesellschafterbeschluss erfordert.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu zuvor entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 16.05.2024 (BV 0077/2024) hat der Kreistag der Neuausrichtung der NEW Viersen GmbH im Rahmen der Kooperation mit der ENNI Energie & Wasser GmbH sowie deren Umfirmierung in NEW Kreis Viersen GmbH zugestimmt. Als letzter Schritt der Neuausrichtung der NEW Viersen GmbH wurde beschlossen, dass die NEW AG Geschäftsanteile, die sie an der NEW Kreis Viersen GmbH hält, kapitalerhöhend in die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH einbringt. Mit dieser Einbringung unter dem Ausschluss des Bezugsrechts für die Mitgesellschafter der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH sinken deren prozentuale Anteile am Stammkapital der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

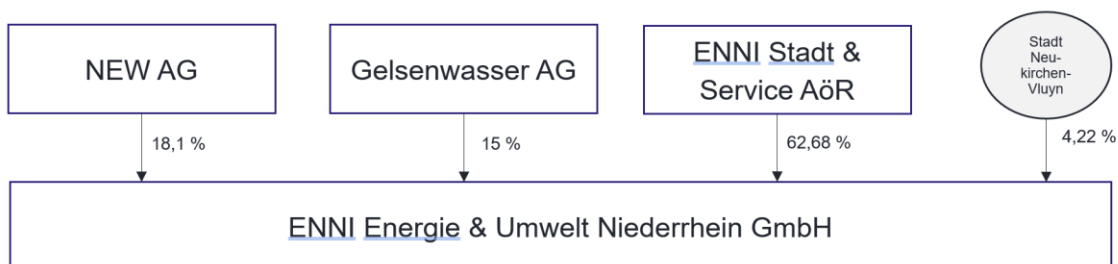


Abbildung 1 - Gesellschafterstruktur vor der Einbringung durch die NEW AG

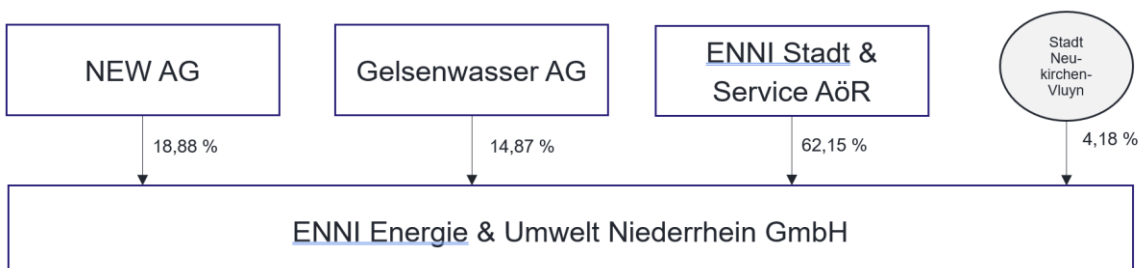


Abbildung 2 - Gesellschafterstruktur nach der Einbringung durch die NEW AG

1. Einbringung des Gasnetzes Rheurdt in die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

In Folge der Kapitalerhöhung durch die Einbringung der Anteile an der NEW Kreis Viersen GmbH sinkt der Anteil der Gelsenwasser AG von ursprünglich 15 % auf 14,87 %. Aufgrund die-

ses Absinkens der Beteiligungsquote verliert die Gelsenwasser AG das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg. Dieses ermöglicht der Gelsenwasser AG ihre Beteiligungserträge aus ihrer Gesellschafterstellung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer zu kürzen. So können Doppelbesteuerungen vermieden werden. Eine Voraussetzung ist, dass eine Beteiligungsquote von 15 % nicht unterschritten wird.

Ein Verlust des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs führt bei der Gelsenwasser AG nach eigenen Angaben zu einem jährlichen Verlust in Höhe von rund 500.000 €. Daher haben die Gesellschafter der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zugestimmt, eine weitere Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durchzuführen, so dass die Gelsenwasser AG das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg weiter ausüben kann.

Das Stammkapital der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH wird von 16.737.225 € um 90.800 € auf 16.828.025 € erhöht. Damit ändern sich die Beteiligungsquoten wie folgt:



Abbildung 3 - Gesellschafterstruktur nach Einbringung durch Gelsenwasser AG

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch die Einbringung einer Sacheinlage des Gasversorgungsnetzes der Gemeinde Rheurdt. Die Gemeinde Rheurdt liegt am unteren Niederrhein in der Nachbarschaft der Stadt Neukirchen-Vluyn. Das Gasversorgungsnetz der Gemeinde Rheurdt befindet sich im Eigentum der Gelsenwasser Energienetze GmbH, eine 100%ige Tochter der Gelsenwasser AG.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß [§ 108 Abs. 5 lit. b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Kapitalerhöhung der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kapitalerhöhung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH von 16.737.225 € um 90.800 € auf 16.828.025 € durch Einbringung des Gasversorgungsnetzes Rheurdt durch die Gelsenwasser AG wird zugestimmt. An dieser Kapitalerhöhung nimmt nur die Gelsenwasser AG teil. Das Bezugsrecht der anderen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, entsprechend abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH
hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW

Beratungsfolge:	
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		keine		
Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %

Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da die vorzunehmenden Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH als wesentlich zu bewerten sind.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des [Handelsgesetzbuches](#) an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß [§108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW](#) (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeigen nach [§ 115 GO NRW](#) darauf geachtet wurde, dass ein Verweis auf die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW auch in den Gesellschaftsverträgen enthalten war, hat fast jede kommunale Gesellschaft in der Satzung einen entsprechenden Passus, der sie verpflichtet, dass sie nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss aufzustellen und zu prüfen hat. Dieser Passus muss nun in den Satzungen der Gesellschaften geändert werden, um der Intention des Landesgesetzgebers zu folgen.

Ebenfalls im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der § 108 Abs. 1 Nr. 9 (alt) entfallen, der Regeln für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse enthielt. Auch auf diesen Paragraphen wird in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig verwiesen. Diese Verweise müssen entfallen, da sie sonst ins Leere laufen würden. Die Veröffentlichung richtet sich zukünftig auch nach den Regelungen des HGB.

Die Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH sollen nunmehr angepasst werden. Für die NEW Kommunalholding GmbH ist keine Anpassung erforderlich, da es sich bei dieser Gesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft handelt.

Für die Tochtergesellschaften der NEW AG erfolgt eine Anpassung in naher Zukunft. Dazu wird dann eine entsprechende Sitzungsvorlage gefertigt werden.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen des jeweiligen Paragraphen der Gesellschaftsverträge sind für die einzelnen Gesellschaften als Anlagen, in der Nummerierung des Beschlussentwurfs, der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in den Anlagen beigefügten Synopsen der Gesellschaftsverträge verwiesen. Dabei wird sich der Kreis Heinsberg aufgrund des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH den Formulierungen in den Gesell-

schaftsverträgen zu 1, 2, 4, 5, 6 und 7 anschließen, die von der zuständigen Gebietskörperschaft vorgeschlagen werden.

Die neutrale Textform in den Gesellschaftsverträgen, ohne statische Verweise auf die GO NRW, wurde gewählt, um bei Anpassungen der Gemeindeordnung oder bei Änderungen der Größenklasse der Gesellschaften nicht jeweils die Gesellschaftsverträge notariell anpassen zu müssen. Dadurch wird der Abbau der Bürokratie, der durch die geänderte Gemeindeordnung initiiert wurde, entsprechend kostengünstig und unbürokratisch umgesetzt.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sollen kurzfristig, in der Regel in der nächsten Gesellschafterversammlung, vollzogen werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß [§ 108 Abs. 5 lit. b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

1. Der Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

1. NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH
2. NEW mobil & aktiv Viersen GmbH
3. WestVerkehr GmbH
4. NEW aktiv Grevenbroich GmbH
5. EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH
6. EVIE Viersen GmbH
7. NEW Umwelt GmbH

entsprechend beigefügter Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1: Synopse NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH
- Anlage 2: Synopse NEW mobil & aktiv Viersen GmbH
- Anlage 3: Synopse WestVerkehr GmbH
- Anlage 4: Synopse NEW aktiv Grevenbroich GmbH
- Anlage 5: Synopse EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH
- Anlage 6: Synopse EVIE Viersen GmbH
- Anlage 7: Synopse NEW Umwelt GmbH

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Niederrhein Tourismus GmbH

Beratungsfolge:	
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:	1502 – Anteile an Unternehmen				
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Mit dem [„Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“](#) vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des [§ 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von [§ 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches \(HGB\)](#) im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß [§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F.](#) für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des [§ 267 HGB](#) durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere

gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass [§ 286 Abs. 4 HGB](#) nicht anzuwenden ist.

Laut § 18 des Gesellschaftsvertrages der Niederrhein Tourismus GmbH ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen und ist unverzüglich gemäß [§§ 316 ff HGB](#) dem oder der aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zuzuleiten.

Ab 2025 ist die Gesellschaft laut Gesetzgebung und o. g. Einstufung zudem verpflichtet, einen Bericht zur Nachhaltigkeit abzugeben und prüfen zu lassen.

Da die Gesellschaft (derzeit) eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB ist, könnte durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend den neuen Möglichkeiten der GO NRW eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vermieden werden.

Im Hinblick auf die begrenzten personellen Ressourcen ist beabsichtigt, § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage der Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses sowie der Einladung zur Sitzung des Kreistages) anzupassen.

Änderungen der Gesellschaftsverträge können gemäß [§ 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Aufgrund der Wesentlichkeit der Änderungen dürfen die Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Kreistages zustimmen ([§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#)).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ergänzung des § 18 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Niederrhein Tourismus GmbH mit dem folgenden Satz: „Die §§ 286 Abs. 4 und [289b des Handelsgesetzbuches](#) sind nicht anzuwenden.“ wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den Gremien der Niederrhein Tourismus GmbH werden ermächtigt, den entsprechenden Beschlussfassungen zuzustimmen.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages:
Synopsis (Auszug Gesellschaftsvertrag Niederrhein Tourismus GmbH)

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Kindertagesstätte „Christlicher Kindergarten Bocket e. V.“ – Zweigruppiger Anbau;
hier: Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen

Beratungsfolge:	
02.12.2024	Jugendhilfeausschuss
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja				
Teilplan: 0602 - Tageseinrichtungen für Kinder				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen	7.181 €	18.097 €	19.002 €	19.002 €
Saldo	-7.181 €	-18.097 €	-19.002 €	-19.002 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Christliche Kindergarten in Waldfeucht-Bocket wurde um zwei Gruppen erweitert. Die 3. und die 4. Gruppe wurden im April 2024 in Betrieb genommen. Seit dem 01.08.2024 sind beide Gruppen vollständig belegt.

Der Trägerverein beantragt mit dem der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2024 als Anlage beigefügten Schreiben vom 08.11.2024 die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für den zweigruppigen Anbau.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem [Kinderbildungsgesetz \(KiBiz\)](#) setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen. Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. [§ 36 Abs. 2 KiBiz](#) bei Elternvereinen 3,4 %.

Der Kreis Heinsberg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Zum Hintergrund wird hier mitgeteilt, dass mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen hat.

Da es sich um einen Elternverein handelt und es dem Träger nicht möglich ist, die Trägeranteile zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantragt der Träger die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für die neuen zwei Gruppen durch den Kreis.

Das Zuschussgebilde stellt sich dann wie folgt dar:

Unter Zugrundelegung der Betriebskosten für das lfd. Kindergartenjahr beträgt der Trägeranteil für zwei Gruppen in Gruppenform I für das Kindergartenjahr 2024/2025 17.236,04 €. Die Mittel sind im Haushalt eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für die beiden neu errichteten Gruppen ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 15. Änderungssatzung (2025)

Beratungsfolge:	
14.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 1102 - Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge	10.949.600 €	10.949.600 €	10.949.600 €	10.949.600 €
Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	10.949.600 €	10.949.600 €	10.949.600 €	10.949.600 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2023. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 170,00 €/t bzw. 175,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2025 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen und beträgt derzeit 8,00 € je Einwohner. Zum 01.01.2025 ist hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gebühren für Transport und Entsorgung der Sonderabfälle konnten in den letzten Jahren stabil gehalten werden. Erst durch die Neuvergabe der Leistung zum 01.01.2023 war eine Erhöhung der ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr auf derzeit jährlich 1,20 € je Einwohner notwendig. Zum 01.01.2025 ist auch hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit in einer Größenordnung zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Diese Gebühren werden bereits seit vielen Jahren als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Auf eine Anpassung dieser Gebühren wird nicht zuletzt deshalb verzichtet.

Die Gewichtsgebühr (oder Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle) und wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2025 auf **185,00 €/t für Restmüll** bzw. **190,00 €/t für Sperrmüll** anzuheben.

Grund hierfür ist u. a. die von den Vertragspartnern des Kreises Heinsberg zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für Übernahme und Transport der Abfälle wegen gestiegener Lohnkosten. Aber auch Mehrkosten für die Entsorgung der Abfälle wegen der bereits zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der hiermit verbundenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Zertifikatehandel durch Erhebung einer CO₂-Steuer schlagen im kommenden Jahr weiterhin zu Buche.

Dies gilt umso mehr, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts für das Kalenderjahr 2024 und insoweit auch bei der Kalkulation der Abfallgebühren für 2024 die genaue Höhe der CO₂-Steuer noch unklar war. Erst Mitte Dezember 2023 wurde eine nochmalige Erhöhung dieser Abgabe vom Bundestag beschlossen und konnte bei der damaligen Kalkulation nicht mehr vollumfänglich berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt vielmehr erst jetzt für das Haushaltsjahr 2025 und wirkt sich insoweit doppelt aus.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind als Anlagen der Entwurf der 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigelegt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1:

Anpassung der Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 15. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß [§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW](#) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#), ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet und ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtete interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von mehreren Sitzungen u. a. mit den Themenfeldern „**Zukunftsstrategien der West**“ (Schnellbuslinienkonzept, Ausweitung MultiBus-Angebot, Einführung virtueller Haltestellen, Stadtbuslinien), **Barrierefreiheit** und **Clean Vehicle Directive (CVD)** beschäftigt. Die Kreiskommunen wurden bei zwei Terminen aktiv beteiligt; ein Schwerpunkt waren hierbei das Zielkonzept mit dem ÖPNV-Ausbau, insbesondere die Stadtbuslinien und die kreisweite MultiBus-Angebotsausweitung, sowie die Barrierefreiheit; hier stehen Bund, Land, die Kreise und Kommunen in der Rolle als Straßenbaulastträger vor großen Herausforderungen. Der Geschäftsführer Herr Winkens, WestVerkehr GmbH, hat die Entwicklung der Zukunftsstrategie des kreiseigenen Verkehrsunternehmens in seinen unterschiedlichen Facetten dem Fachausschuss in der Vergangenheit als direkt Beteiligter am Fortschreibungsprozess des Nahverkehrsplans vorgestellt.

Indessen wurde bundesweit zum Mai 2023 die Tariflandschaft des SPNV/ÖPNV durch das Deutschlandticket (D-Ticket) revolutioniert. Das D-Ticket wurde für die Jahre 2023-2025

bundesweit eingeführt. Die Finanzierung des D-Tickets ist für die zuständigen Behörden für 2023/24 als risikolos zu betrachten, da entsprechende Finanzierungszusagen von Bund und Ländern bis zu 3 Mrd. Euro vorliegen. Aktuell wird zum Jahresbeginn 2025 eine Preiserhöhung auf 58 € diskutiert, um die Finanzierung für 2025 abzusichern; ggf. ungedeckte Kosten im Verhältnis Deutschlandticket zum AVV-Tarif sind anteilig durch den Kreis Heinsberg als Aufgabenträger selbst zu tragen.

Die politischen Diskussionen zur Fortsetzung des D-Tickets über 2025 hinaus laufen bereits; u. a. hat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in Abstimmung mit weiteren großen Verkehrsverbänden bundesweit ein Gutachten zur dauerhaften Etablierung des Deutschlandtickets, insbesondere im Hinblick auf die dafür erforderlichen Strukturen und Zuständigkeiten, beauftragt.

Auf Grund dieser Entwicklung hat der Kreistag bereits am 19.12.2023 beschlossen, die Leistungsausweitung im ÖPNV, die auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg als ÖPNV-Angebotsoffensive beinhaltet ist, in einzelnen Stufen und nur unter Nutzung möglicher Fördermittel umzusetzen. Die Erweiterungen sind in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes als „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ bezeichnet.

Die WestVerkehr hat die erste Stufe zum Sommerfahrplanwechsel am 09.06.2024 erfolgreich umgesetzt. Herr Winkens hat in der Fachausschusssitzung hierzu, insbesondere zur kreisweiten Ausweitung des MultiBus-Angebots sowie zur weiteren Planung berichtet.

Der zukünftige Nahverkehrsplan ist modular strukturiert, so dass zukünftig die Fortschreibung je Modul flexibler erfolgen kann; dies ist insbesondere mit dem Blick auf die kurzfristigen Änderungen durch u. a. bundesweit politische Eingriffe der letzten Jahre in den ÖPNV/SPNV, die durch kommunale Aufgabenträger nicht absehbar waren, unabdingbar. Des Weiteren sind so aktuelle Anpassungen im ÖPNV-Netz und dessen Ausgestaltung besser zu modellieren. Folgende drei Module sind für die aktuelle Fortschreibung des Nahverkehrsplans vorgesehen:

- *Rahmenbedingungen / ÖPNV-Struktur*
- *Anforderungsprofil / Zielkonzept*
- *Qualitätsmonitoring / Finanzierung*

Der Nahverkehrsplan gibt einen Ausblick auf die Gestaltung des zukünftigen Mobilitätsmarkts im Kreis Heinsberg, daher werden auch Ausblicke in Bereiche gegeben, die nur indirekt diesem Rahmenplan zuzuordnen sind. Dies betrifft u. a. die Verknüpfung mit weiteren Mobilitätsdiensten wie beispielsweise dem Car- oder Bikesharing und der Errichtung von Mobilitätstationen und mehr. Auf diese Weise sollen Synergien genutzt und Alternativen zur individuellen Pkw-Nutzung gestärkt werden. Auch das Thema der Nutzung von alternativen Antrieben im ÖPNV wie der Einsatz von Elektro- und Wasserstoffbussen wird betrachtet.

Insbesondere die Themenbereiche Tarif, Vertrieb und Digitalisierung sind klassische Verbundthemen in Zuständigkeit des Aachener Verkehrsverbund (AVV). Die SPNV-Ausrichtung der Zukunft ist durch den SPNV-Aufgabenträger go.Rheinland beigesteuert worden. Der Entwurf des Nahverkehrsplans – aufgeteilt in drei Module - ist der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Kreistages über den Entwurf zum „Nahverkehrsplan 2024“ ist für den Zeitraum 02.01. bis 14.02.2025 das abschließende Beteiligungsverfahren vorgesehen. Im Rahmen des Verfahrens werden folgende Akteure beteiligt:

- Kreiskommunen

- Gebietsangrenzende Kommunen:
Kreis Düren, Stadt Mönchengladbach, StädteRegion Aachen, Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Viersen und Provinz Limburg/NL
- Aachener Verkehrsverbund
- SPNV-Aufgabenträger: go.Rheinland
- Verkehrsunternehmen:
WestVerkehr GmbH, ASEAG, Rurtalbus und NEW AG
- Vertretung von Interessensgruppen:
Beauftragte für Behinderte des Kreises und der Kreiskommunen, Sozialverband VdK KV Heinsberg, Blinden- und Sehbehindertenverein des Kreises Heinsberg e.V.

Nach Ende des Beteiligungszeitraumes werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Aktualisierungen, inhaltliche Ergänzungen und ggf. notwendige Korrekturen werden anschließend im Rahmen der Fertigstellung des Nahverkehrsplans eingearbeitet, so dass der finale „Nahverkehrsplan 2025“ des Kreis Heinsberg nach aktueller Planung den Kreisgremien im April/Mai 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Nahverkehrsplans des Kreises Heinsberg 2024 wird beschlossen und das abschließende Beteiligungsverfahren wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2024

Beratungsfolge:	
13.11.2024	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
03.12.2024	Kreisausschuss
17.12.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0501 Grundversorgung und Leistungen nach SGB XII				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo				
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo				

Leitbildrelevanz:	1, 2, 3
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 13.11.2024 als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2024 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der

Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 06. November 2024 vorgestellt und beraten.

Frau Funke, Pflegeplanerin des Kreises, gibt anhand einer Power-Point-Präsentation ergänzende Erläuterungen. Die Präsentation ist der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß [§ 7 APG NRW](#) aufgestellte Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch berichtet wie folgt:

„Einladung zur Teilnahme des Berufskollegs EST Geilenkirchen am Startchancen-Programm

Das Berufskolleg EST ist von der Bezirksregierung Köln mit E-Mail vom 09.12.2024 eingeladen worden, am sogenannten "Startchancen-Programm" teilzunehmen. Mit diesem Förderprogramm wollen Bund und Länder dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den noch immer starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Hierfür stellen Bund und Länder über die vorgesehene 10-jährige Laufzeit des Programms insgesamt rund 4,6 Milliarden Euro zur Verfügung.

Nachdem das Programm bereits im aktuellen Schuljahr überwiegend mit Grundschulen begonnen hat, ist der Start von ausgewählten Berufskollegs und Förderschulen für das kommende Schuljahr 2025/26 vorgesehen. Anhand wissenschaftsgeleiteter Kriterien (u. a. Armutsgefährdung, Migrationshintergrund, Förderbedarf) erfolgte die landesseitige Auswahl mit dem Ergebnis, dass für das Heinsberger Kreisgebiet lediglich dem Berufskolleg EST, jedoch keinem weiteren Berufskolleg und keiner Förderschule, eine Teilnahme ermöglicht wird.

Am Startchancen-Programm teilnehmende Schulen erhalten innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums Fördermittel für 3 Säulen:

- für eine zeitgemäße und ansprechende Lernumgebung,
- für die Schul- und Unterrichtsentwicklung und
- für den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte, z. B. Schulsozialarbeiter.

Lediglich für – in der Regel bauliche – Maßnahmen nach Säule 1, die also die Lernumgebung verbessern sollen, ist ein 30%-iger Eigenanteil des Schulträgers obligatorisch. Laut dem für dieses Programm zuständigen NRW-Schulministerium werden die mit der jährlichen Haushaltsplanung den Schulen ohnehin bereitgestellten Schulbudgets auf diese einzubringenden Eigenanteile angerechnet. Die Möglichkeit, dass Schulen nur an ausgewählten Programm-Säulen teilnehmen, besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Der vorgenannten E-Mail der Bezirksregierung zufolge sollen die eingeladenen Schulen **im Einvernehmen mit ihrem Schulträger** eine Rückmeldung zur Teilnahme bis zum 31.01.2025 geben. Innerhalb dieser Frist kommt eine vorherige Befassung von Kreisgremien in der üblichen Beratungsfolge nicht in Betracht. Da sich jedoch erst mit der konkreten Antragstellung die finanzielle Verpflichtung des Schulträgers zur Erbringung des Eigenanteils ergibt, erachtet das Schulministerium einen politischen Beschluss im Vorfeld der Entscheidung für oder gegen eine grundsätzliche Teilnahme am Startchancen-Programm für entbehrlich.

Da das BK EST sehr an einer Teilnahme am Startchancenprogramm interessiert ist und große Vorteile in den Möglichkeiten sieht, die dieses Programm bietet, ist zwecks fristgerechter Rückmeldung der Schule beabsichtigt, das Einvernehmen des Schulträgers mittels eines Let-

ters of Intent vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der politischen Gremien des Kreises Heinsberg zu erklären.

Es ist vorgesehen, den Schulausschuss in seiner nächsten Sitzung mit der Thematik zu befassen.

Systemische Schulbegleitung

Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wurde mit dem Projekt der systemischen Schulbegleitung an der Erich-Kästner-Schule Wegberg/Merbeck, GGS Am Burgberg Wassenberg sowie GGS Frelenberg gestartet. Vorgesehen für das Modellprojekt war eine einjährige Laufzeit mit einjähriger Verlängerungsoption. Das Projekt ist so geplant, dass eine vollständige Finanzierung einschließlich der Overheadkosten über die Inklusionspauschale bei konstanter Höhe möglich ist, ohne weitere – eigene – Mittel hierfür einzusetzen.

Für das Schuljahr 2023/24 hat der Kreis Heinsberg eine Inklusionspauschale in Höhe von rd. 678.000 € vom Land erhalten. Die Mittel für das Schuljahr 2024/25 belaufen sich laut Bewilligungsbescheid vom 10.12.2024 auf rd. 673.000 €, womit auch für das laufende Schuljahr die Kosten des Modellprojektes gesichert sind.

Nach den ersten Evaluationsgesprächen mit den Schulen und den Trägern ist das Projekt gut in den Schulen gestartet und die Beteiligten sind mit der Durchführung im laufenden Schuljahr zufrieden. Aus diesem Grund wird durch die Vorgenannten eine Weiterführung des Projektes im Schuljahr 2025/26 befürwortet.

Der mit den Schulen, Trägern und dem Kreis Heinsberg geschlossene Vertrag über die systemische Schulbegleitung sieht an allen drei Schulen eine einmalige Verlängerung bis zum 31.07.2026 vor, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 31.01.2025 durch den Kreis Heinsberg gekündigt wird.

Da die Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung von nicht lehrendem Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens der Kommunen dient und der Kreis selbst nicht Träger einer GL-Schule ist, kann er die Organisation und Beschaffung von Personal zum Einsatz in Projekten der infrastrukturellen Schulbegleitung nur im Einvernehmen mit den kommunalen Schulträgern übernehmen. Dem Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit den Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk zufolge befürworteten diese die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortsetzung des Projektes der systemischen Schulasistenz über das laufende Schuljahr hinaus bis zum 31.07.2026 vorgesehen.

Einberufung einer Wohnungsbaukonferenz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 über einen Antrag der SPD-Fraktion zur Einberufung einer Wohnungsbau-Konferenz beraten. Konkret beantragte die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung eine Wohnungsbau-Konferenz im Kreis Heinsberg vorbereite, an der Akteure aus dem Bereich des Wohnungsbaus und der Instandsetzung sowie Vertreterinnen und Vertreter sozialer Organisationen, Kommunalverwaltungen und der Politik teilnehmen sollen.

Nachdem der Antrag mehrheitlich abgelehnt wurde, formulierte der Landrat in der Sitzung einen Beschlussvorschlag, wonach die Kreisverwaltung das Problem des fehlenden Wohn-

raums bei der nächsten Besprechung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern thematisiert, mit der Intention, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Fachleuten der Kreisverwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen, einzuberufen, die sich hierzu zusammensetzt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Dieser Beschlussvorschlag wurde sodann mehrheitlich angenommen.

In der HVB-Konferenz vom 06.11.2024 wurde die Thematik erörtert und das Interesse der Kommunen an einer Arbeitsgruppe abgefragt.

Konkrete Ansatzpunkte der Kommunen zur Verbesserung der Wohnraumsituation ergeben sich aus Sicht der Teilnehmenden aus der kommunalen Bauleitplanung und der etwaigen Einführung einer Grundsteuer C auf unbebaute, aber bebaubare Grundstücke. Alle übrigen erfolgsversprechenden Maßnahmen wie eine Erhöhung der verfügbaren Mittelkontingente in der Wohnungsbauförderung, die Vereinfachung von Bauvorschriften oder die Herabsetzung von energetischen Anforderungen im Neubau sind ausschließlich durch Bund und Land beeinflussbar.

Nach intensivem Austausch bleibt festzuhalten, dass die Thematik in allen kreisangehörigen Kommunen präsent ist, sich der Problematik bereits innerhalb der Städte und Gemeinden angenommen und somit die Notwendigkeit einer kreisweiten Arbeitsgruppe als nicht gegeben angesehen wird. Inwieweit die einzelnen Kommunen von den o. g. Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch machen, ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.

Zum Ende des öffentlichen Teils der letzten Kreistagssitzung des Jahres 2024 hält Landrat Pusch in gewohnter Tradition eine Rede. Diese ist der Niederschrift als Anlage 8 beigelegt.